

ausgesetzt, daß der Gläubiger alle angemessenen Schritte unternommen hat, um sicherzustellen, daß der Schuldner so bald wie möglich von den betreffenden Handlungen oder Umständen verständigt wird.

Teil II

Anwendungsbestimmungen

Artikel 31

(1) Ein Vertragsstaat, der zwei oder mehr Gebietseinheiten umfaßt, in denen nach seiner Verfassung auf die in dieser Konvention geregelten Fragen unterschiedliche Rechtsordnungen angewendet werden, kann bei der Unterzeichnung, bei der Ratifikation oder beim Beitritt erklären, daß diese Konvention auf alle seine Gebietseinheiten oder nur auf eine oder mehrere derselben angewendet werden wird; er kann diese Erklärung jederzeit durch eine neue Erklärung ändern.

(2) Die Erklärungen sind dem Generalsekretär der Vereinten Nationen zu übermitteln und haben ausdrücklich die Gebietseinheiten anzuführen, in denen die Konvention angewendet wird.

(3) Gibt ein in Absatz 1 bezeichneter Vertragsstaat bei der Unterzeichnung, bei der Ratifikation oder beim Beitritt keine Erklärung ab, so ist die Konvention in allen Gebietseinheiten dieses Staates anzuwenden.

Artikel 32

Wird in dieser Konvention auf das Recht eines Staates verwiesen, in dem unterschiedliche Rechtsordnungen angewendet werden, so ist diese Verweisung dahin auszulegen, daß sie sich auf die Vorschriften derjenigen Rechtsordnung bezieht, die betroffen ist.

Artikel 33

Jeder Vertragsstaat wendet diese Konvention auf die Verträge an, die an oder nach dem Tag des Inkrafttretens der Konvention abgeschlossen werden.

Teil III

Erklärungen und Vorbehalte

Artikel 34

Zwei oder mehr Vertragsstaaten können jederzeit erklären, daß Kaufverträge zwischen einem Verkäufer mit Niederlassung in einem dieser Staaten und einem Käufer mit Niederlassung in einem anderen dieser Staaten dieser Konvention nicht unterliegen, weil die betreffenden Staaten auf die in dieser Konvention geregelten Fragen die gleichen oder einander sehr nahe kommende Rechtsvorschriften anwenden.

Artikel 35

Ein Vertragsstaat kann bei der Hinterlegung seiner Ratifikations- oder Beitrittsurkunde erklären, daß er diese Konvention auf Klagen, die die Nichtigkeit eines Vertrages zum Gegenstand haben, nicht anwenden wird.

Artikel 36

Ein Staat kann bei der Hinterlegung seiner Ratifikations- oder Beitrittsurkunde erklären, daß er sich nicht verpflichtet, Artikel 24 anzuwenden.

Artikel 37

Diese Konvention geht bereits geschlossenen oder in Zukunft zu schließenden Konventionen, die Bestimmungen über in dieser Konvention geregelte Fragen enthalten, nicht vor, sofern Verkäufer und Käufer ihre Niederlassung in Vertragsstaaten einer dieser Konventionen haben.

Artikel 38

(1) Ein Vertragsstaat, der einer bestehenden Konvention über den internationalen Warenkauf angehört, kann bei der Hinterlegung seiner Ratifikations- oder Beitrittsurkunde erklären, daß er diese Konvention ausschließlich auf die in der bestehenden Konvention definierten internationalen Kaufverträge über Waren anwenden wird.

(2) Diese Erklärung verliert ihre Wirkung am ersten Tag des Monats, der auf den Ablauf einer Frist von zwölf Monaten nach Inkrafttreten einer im Rahmen der Vereinten Nationen geschlossenen neuen Konvention über den internationalen Warenkauf folgt.

Artikel 39

Andere als die in den Artikeln 34, 35, 36 und 38 vorgesehenen Vorbehalte sind nicht zulässig.

Artikel 40

(1) Die auf Grund dieser Konvention abgegebenen Erklärungen sind an den Generalsekretär der Vereinten Nationen zu richten und werden gleichzeitig mit dem Inkrafttreten dieser Konvention für den die Erklärung abgebenden Staat wirksam. Nach diesem Inkrafttreten abgegebene Erklärungen werden am ersten Tag des Monats wirksam, der auf den Ablauf einer Frist von sechs Monaten nach dem Tag ihres Eingangs beim Generalsekretär der Vereinten Nationen folgt.

(2) Ein Staat, der eine Erklärung auf Grund dieser Konvention abgegeben hat, kann sie jederzeit durch eine an den Generalsekretär der Vereinten Nationen gerichtete Notifikation zurücknehmen. Diese Zurücknahme wird am ersten Tag des Monats wirksam, der auf den Ablauf einer Frist von sechs Monaten nach dem Tag ihres Eingangs beim Generalsekretär der Vereinten Nationen folgt. Im Fall einer Erklärung nach Artikel 34 macht die Zurücknahme vom Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens an auch jede damit übereinstimmende Erklärung unwirksam, die ein anderer Staat nach dem genannten Artikel abgegeben hat.

Teil IV

Schlußbestimmungen

Artikel 41

Diese Konvention liegt bis zum 31. Dezember 1975 am Sitz der Vereinten Nationen für alle Staaten zur Unterzeichnung auf.

Artikel 42

Diese Konvention bedarf der Ratifikation. Die Ratifikationsurkunden sind beim Generalsekretär der Vereinten Nationen zu hinterlegen.

Artikel 43

Diese Konvention steht allen Staaten zum Beitritt offen. Die Beitrittsurkunden sind beim Generalsekretär der Vereinten Nationen zu hinterlegen.

Artikel 44

(1) Diese Konvention tritt am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf den Ablauf einer Frist von sechs Monaten nach der Hinterlegung der zehnten Ratifikations- oder Beitrittsurkunde folgt.

(2) Für jeden Staat, der nach Hinterlegung der zehnten Ratifikations- oder Beitrittsurkunde diese Konvention ratifiziert oder ihr beitrifft, tritt die Konvention am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf den Ablauf einer Frist von sechs Monaten nach der Hinterlegung seiner Ratifikations- oder Beitrittsurkunde folgt.